

*Arbeits- und Lesefassung***Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen  
(Baugebührenordnung - BauGebO)**

Vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 326, 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gebührenerhebung .....	1
§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung .....	1
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit .....	2
§ 4 Gebühren nach dem Wert .....	2
§ 5 Rahmengebühren.....	2
§ 6 Gebühren bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags.....	2
§ 7 Übergangsregelung .....	3
§ 8 Schlussvorschriften .....	3
ANLAGE Gebührenverzeichnis.....	4
Übersicht .....	4
Bauaufsicht.....	4
Baustatik.....	12
Stadtplanung .....	13
Teilungsgenehmigungen und gesetzliche Vorkaufsrechte .....	13
Schornsteinfegerwesen.....	13

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

**§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Gebühren für Leistungen der Einrichtungen im öffentlichen Bauwesen werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Gebühren, die für eine Amtshandlung oder mehrere zusammenhängende Amtshandlungen weniger als zwei Euro fünfzig Cent betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.

(3) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

(4) Gebühren werden auf volle Euro nach oben gerundet.

**§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung**

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,

---

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf  
Tel.: +49 30 90124979; Fax: +49 30 90283244; E-Mail: [bauaufsicht@senstadt.verwalt-berlin.de](mailto:bauaufsicht@senstadt.verwalt-berlin.de); Internet: [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)

3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstellen 2007, 3000 bis 3030 des Gebührenverzeichnisses betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan erstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

### **§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Dienstkräften im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben. Satz 1 gilt nicht für Laufbahnprüfungen und Widersprüche in Laufbahnprüfungsangelegenheiten.

### **§ 4 Gebühren nach dem Wert**

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert einschließlich der Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.

### **§ 5 Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Amtshandlung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,
3. nach dem wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

### **§ 6 Gebühren bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags**

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Arbeit begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 5 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes oder Rahmengebühr ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifstellen der Abschnitte Bauaufsicht (Tarifstellen 6301 - 6393), Baustatik (Tarifstellen 6401 - 6415), Stadtplanung (Tarifstelle 6501), Teilungsgenehmigungen und gesetzliche Vorkaufsrechte (Tarifstellen 6601 - 6621) und Schornsteinfegerwesen (Tarifstellen 6701 - 6717) des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung vom 13. November 1978 (GVB. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2001 (GVBl. S. 31), außer Kraft.

## ANLAGE Gebührenverzeichnis

### Übersicht

Gebühren der Bauaufsicht	ab Tarifstelle 2000
Gebühren der Baustatik	ab Tarifstelle 3000
Gebühren der Stadtplanung	ab Tarifstelle 4000
Gebühren für Teilungsgenehmigungen und gesetzliche Vorkaufsrechte	ab Tarifstelle 5000
Gebühren für das Schornsteinfegerwesen	ab Tarifstelle 6000

### Bauaufsicht

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
-------------	------------	-------------

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 2000 bis 2091

1. Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Herstellungskosten umfassen die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Herstellung oder Änderung der baulichen Anlage erforderlich sind einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für etwaige Eigenleistungen. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Die Herstellungskosten sind auf der Grundlage der Nummer 2.3.2 - Kostenberechnung nach DIN 276 - Ausgabe 6/93 - unter Berücksichtigung der Kostengruppen 300 - Bauwerk, Baukonstruktion -, 400 - Bauwerk, technische Anlagen -, 500 - Außenanlagen - und 730 - Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieursleistungen) - zu ermitteln.
2. Wird ein Vorhaben mit gleichen Gebäudetypen nach einem gleichen Entwurf und einer gleichen Baugenehmigung ausgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Tarifstelle 2000 für das zweite und jedes weitere gleiche Gebäude auf zwei Fünftel.
3. Für besondere Baugenehmigungen wird für den zusätzlichen Arbeitsaufwand eine Gebühr nach Tarifstelle 2040 erhoben. Die für die allgemeine Baugenehmigung maßgeblichen Herstellungskosten sind nach Nr. 1 zu berechnen.
4. Wird ein Baugenehmigungsantrag versagt oder zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 6 BauGebO erhoben. Für die Versagung oder Zurücknahme eines Befreiungsantrags ist keine Gebühr nach § 6 BauGebO zu erheben, auch wenn der zugrunde liegende Baugenehmigungsantrag bestehen bleibt.
5. Wird ein Antrag zur Eintragung einer Baulast zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 6 BauGebO erhoben.

2000	Genehmigung bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen (§ 55 BauO Bln), ausgenommen Aufschüttungen und Abgrabungen,	
	a) bei anrechenbaren Herstellungskosten bis 200.000 €	0,5 v. H. der Herstellungskosten

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	b) für die 200.000 € überschreitenden anrechenbaren Herstellungskosten	0,4 v. H. der Herstellungskosten
	mindestens	204
	bei mehr als drei beteiligten Behörden und Dienststellen	
	mindestens	409
	Anmerkungen:	
	Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder bei Vorliegen einer Typengenehmigung ermäßigt sich der Vomhundertsatz um 25 v. H.	
	Bei der Genehmigung von Einzelgaragen, Einstellplätzen, untergeordneten Gebäuden im Sinne des § 49 BauO Bln und Behältern für verflüssigte Gase und Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe oder brennbarer Flüssigkeiten, einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie der dazugehörigen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen ermäßigt sich die Mindestgebühr um 50 v. H.	
	Die Gebühren für den Prüfsachverständigen für Baustatik oder das Prüfsamt für Baustatik sind in dieser Gebühr nicht enthalten.	
2001	Genehmigung bei Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 55 BauO Bln)	
	a) Eigenwerbung	
	je angefangener m <sup>2</sup>	6
	mindestens	102
	b) Fremdwerbung	
	je angefangener m <sup>2</sup>	12
	mindestens	204
	Anmerkung:	
	Die Gebühren für den Prüfsachverständigen für Baustatik oder das Prüfsamt für Baustatik sind in dieser Gebühr nicht enthalten.	
2002	Genehmigung bei Nutzungsänderungen, sofern nicht eine Gebühr nach Tarifstelle 2000 oder 2004 festzusetzen ist,	
	je angefangene 100 m <sup>2</sup> Grundfläche	13
	mindestens	209
2003	Genehmigung zum Abbruch oder zur Beseitigung von baulichen Anlagen jeder Art	204 - 2.689
	Gebührenfrei:	
	Genehmigungen für Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB	
2004	Genehmigung bei Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aufgrund einer Erhaltungsverordnung (§§ 172, 173 BauGB in Verbindung mit § 30 AG BauGB), soweit nicht Tarifstelle 2000 gilt	0,4 v. H. der Herstellungskosten
	mindestens	132

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
2005	Summarische Prüfung von eingereichten Unterlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren gemäß § 56 a BauO Bln	0,15 v. H. der Herstellungskosten
	mindestens	102
2006	Prüfung der bautechnischen Nachweise für den Schallschutz	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2000
2007	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz, je Eigentumseinheit (z.B. Wohnung, nicht ausgebauter Dachraum, usw.)	74
	mindestens	296
2008	Baulastenverzeichnis	
	a) Eintragung, Änderung oder Löschung je Baulast	163
	b) Abschriften (auch Fotokopien) je Grundstück	29
	c) Negativ-Bescheinigung je Grundstück	17
2009	Beteiligung von Nachbarn im bauaufsichtlichen Verfahren von Amtswegen je Nachbar	51
	Anmerkung: Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Verwaltungshandeln beantragt hat.	
2012	Fliegende Bauten	
	a) Erteilung einer Ausführungsgenehmigung in Form eines Prüfbuches	1,4 v. H. der Herstellungskosten
	mindestens	132
	Anmerkung: In der Genehmigungsgebühr ist die Gebühr für die Prüfung der Standsicherheit sowie die Kosten weiterer Sachverständiger nicht enthalten.	
	b) Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung oder Übertragung der Ausführungsgenehmigung an andere	132
	Anmerkung: In der Gebühr sind die Gebühren für die Prüfung der Stand- und Betriebssicherheit nicht enthalten.	
	c) Genehmigung von Änderungen gegenüber der Ausführungsgenehmigung (insbesondere Änderung der Bestuhlung und der technischen Anlagen)	0,4 v. H. der Herstellungskosten
	mindestens	132
	d) Gebrauchsabnahme auf Grund einer gültigen Ausführungsgenehmigung einschließlich der erforderlichen Eintragung des Ergebnisses der Abnahme in das Prüfbuch und Prüfung des gegebenenfalls erforderlichen Lageplans	53 – 531

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	Anmerkung: Bei Fliegenden Bauten, die nicht länger als drei Tage stehen bleiben, ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H.	
	e) Nachabnahme bei Fliegenden Bauten, die von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, einschließlich Eintragung des Ergebnisses der Nachabnahme in das Prüfbuch	53 – 531
2013	Genehmigung einschließlich Besichtigung bei Herstellung oder Veränderung von besonders zu genehmigenden Bestuhlungen	
	a) Bestuhlungen bis zu 600 Sitzplätzen	265
	b) Bestuhlungen über 600 Sitzplätze	541
2014	Auf Veranlassung Dritter und ausschließlich in deren Interesse durchgeführte Überprüfung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird	50 - 2.500
	Anmerkung: Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat	
2023	Genehmigung zur Beseitigung von Stellplätzen je angefangene 100 m <sup>2</sup> Grundfläche	11
	mindestens	53
2032	Gewährung von Ausnahmen von baurechtlichen Vorschriften, soweit sie nicht nach § 62 Abs. 1 BauO Bln als erteilt gelten	
	je Ausnahme	107
2033	Erteilung von Befreiungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften je Befreiung	272
2034	Erteilung von Befreiungen von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften (auch von den Stadtplanungsämtern erteilte Befreiungen)	
	a) je Befreiung, soweit nicht die Buchstaben b) und c) betroffen sind	613
	b) von der zulässigen Art der Nutzung	
	a) bei untergeordneten Gebäuden nach § 49 BauO Bln (z.B. Lauben), je Befreiung	148
	b) je sonstige Befreiung	1.406
	Gebührenfrei: Erteilung von Befreiungen von der zulässigen Art der Nutzung bei Lauben, die auf Gelände errichtet werden, das für Dauerkleingärten vorgesehen ist.	
	c) vom zulässigen Maß der baulichen Nutzung	
	1. bei Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl, je m <sup>2</sup> zusätzlicher Geschossfläche (§ 20 BauNVO)	28
	mindestens	664

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	2. bei Überschreitung der zulässigen Baumassenzahl, je m <sup>3</sup> zusätzlicher Baumasse (§ 21 BauNVO)	12
	mindestens	664
	3. bei Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl je m <sup>2</sup> zusätzlicher Grundfläche (§ 19 BauNVO)	82
	mindestens	1.022
	4. bei Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO 62/68/77, § 20 Abs. 1 BauNVO 90), je zusätzlichem Vollgeschoss	255
2035	Zulassung von Ausnahmen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  je Ausnahme	644
2037	Gewährung von Ausnahmen von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen  je Ausnahme  Anmerkung: In der Gebühr sind die durch Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen (Gutachten u. ä.) nicht enthalten.	60 – 613
2038	Erteilung von Befreiungen von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen  je Befreiung  Anmerkung: In der Gebühr sind die durch Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen (Gutachten u. ä.) nicht enthalten.	122
2039	Amtshandlungen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten a) Zulassung der Bauart von Anlagen oder Anlageteilen b) Erlaubnis 1. zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für brennbare Flüssigkeiten mindestens 2. zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage für brennbare Flüssigkeiten mindestens c) Ausnahme	102 - 1.022   0,2 v. H. der Kosten der Anlage   0,2 v. H. der Kosten der Änderung   102   102 - 1.022
2040	Besondere Baugenehmigung	53

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
2041	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder geduldet werden	das dreifache der Gebühr nach Tarifstellen 2000, 2001, 2002, 2004, 2004
2042	Genehmigung von Nachträgen	
	a) Ergänzung oder Klarstellung des genehmigten Entwurfs	53
	b) Abweichung vom genehmigten Entwurf	20 bis 100 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2000
	mindestens	204
	Anmerkung:	
	Die Gebühr ist nicht höher festzusetzen als bei Genehmigung der Abweichung als selbständiges Vorhaben.	
2052	Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen	
	a) Bauzustandsbesichtigung der abgeschlossenen Rohbauarbeiten	10 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstelle 2000
	mindestens	132
	b) Bauzustandsbesichtigung des fertiggestellten Vorhabens	10 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstelle 2000 bis 2002
	mindestens	132
	Anmerkung:	
	Wird die Bauzustandsbesichtigung wegen der Größe des Bauvorhabens in mehreren Besichtigungsterminen durchgeführt, können insgesamt Gebühren von 11 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 2000 bis 2002 berechnet werden.	
	c) Wiederholung einer Bauzustandsbesichtigung	5 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 2000 und 2002
	mindestens	132

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	d) Abbruch einer vorbereiteten Bauzustandsbesichtigung, die aus Gründen, die der Bauherr oder sein Bevollmächtigter zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2052 a - c
	mindestens	132
	e) Bauüberwachungen, Baukontrollen und sonstige Überprüfungen, die durch den Bauherrn beantragt, durch die Bauaufsicht angeordnet oder durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, soweit nicht durch Tarifstellen 2052 a) bis c) und 2090 erfasst, je Mitarbeiter	132 - 383
2053	Erteilung eines Vorbescheides	
	a) erste positiv beschiedene Einzelfrage	204 – 1.789
	b) je weitere positiv beschiedene Einzelfrage	51 – 920
	c) zur abschließenden Feststellung der insgesamt planungsrechtlichen Zulässigkeit außerhalb beplanter Gebiete	357 – 766
	Anmerkung: Wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids abgelehnt, ist die Gebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGebO zu berechnen. Für die negative Bescheidung von Einzelfragen ist die Gebühr ebenfalls nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGebO zu berechnen.	
2054	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2000, bezogen auf das gesamte Bauvorhaben
	mindestens	209
2055	Bescheid über die Gestattung der vorzeitigen Benutzbarkeit gem. § 72 Abs. 7 Satz 2 BauO Bln	51 - 511
2065		
	a) Erteilung einer Typengenehmigung	552 – 5.521
	Anmerkung: In der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten.	
	b) Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung	184 – 1.840
2067	Verlängerung der Gültigkeit eines Vorbescheides, einer Teilbaugenehmigung oder einer Baugenehmigung	25 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	Mindestens	81
2072	Gleichstellung von Bauzeichnungen mit den Bauaufsichtszeichnungen und deren Prüfvermerken je Zeichnung mindestens	17 36
2076	Genehmigung zur Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben sowie zu sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen	132 – 2.689
2080	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen a) nach dem Bauproduktengesetz b) nach den Landesbauordnungen c) Anerkennung nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie d) Änderung der Anerkennung nach Buchstabe c) e) Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (ausgenommen allgemeine Zustimmung zu Musterverträgen, die von der fremdüberwachenden Stelle vorgelegt werden) f) Ausstellung von Überwachungsbescheinigungen	1.022 – 20.451 511 – 10.225 1.022 – 15.335 255 – 5.112 102 – 5.112 102 – 1.022
2081	Zustimmungen und Gestattungen im Einzelfall a) Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung nicht geregelter Bauprodukte und zur Anwendung von Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt b) Gestattung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten ohne ein vorgeschriebenes Übereinstimmungszertifikat	511 – 15.338 140 – 2.812
2083	Anerkennung von Sachverständigen für Abnahmen und Prüfungen bei Sonderbauten  Anmerkung: Neben den Gebühren werden die Kosten für die Feststellung der besonderen Sachkunde des Antragstellers (Gutachten u. ä.) gesondert als Auslagen erhoben.	408 - 1.360
2085	Entscheidung, dass eine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall für bestimmte Bauarten nicht erforderlich ist.	255 – 2.556
2086	Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse a) Erteilung b) Verlängerung  Anmerkung: In der Gebühr sind die Kosten für Aufwendungen Dritter, Entgelte und Reisekosten nicht enthalten. Diese werden als Auslagen gesondert erhoben.	255 – 5.112 255 – 1.022
2087	Beurteilung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie innerhalb und außer-	255 – 2.556

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	halb des europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden.	
2090	Überprüfungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind	
	a) Brandsicherheitsschauen	409 – 2.556
	b) Betriebsüberwachungen	132 – 1.533
2091	Ordnungsbehördliche Verfügungen der Bau- und Wohnungsaufsichtsbehörden	
	a) Anordnung zur Sicherung der baulichen Anlagen gemäß § 17 ASOG in Verbindung mit § 3 BauO Bln	51 – 511
	b) Anordnung zur Herreichung von Bauvorlagen gemäß § 57 Abs. 5 BauO Bln	51 – 153
	c) Anordnung zur Einstellung weiterführender Bauarbeiten gemäß § 69 Abs. 1 BauO Bln	51 – 511
	d) Beseitigungsanordnung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauO Bln	51 – 2.556
	e) Nutzungsuntersagung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln oder Unbewohnbarkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 WoAufG Bln	51 – 2.556
	f) Mängelbeseitigungsanordnung gemäß § 77 Abs. 1 BauO Bln in Verbindung mit § 17 ASOG oder nach §§ 3, 4 und 9 WoAufG Bln oder zur Beseitigung von Missständen gemäß §§ 7 und 8 WoAufG Bln	51 – 2.556
	Anmerkung: Führen wohnungsaufsichtliche Anordnungen gegen Mieter zu sozialen Härten, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.	
	g) Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 SchfG	51 – 511
	h) Mitteilungsbescheid gemäß § 6 Abs. 2 VwVG (sofortiger Vollzug)	51 - 511
	i) Duldungsanordnungen gem. § 54 BauO Bln und § 10 WoAufG Bln	51 - 511
	j) Anordnung zur Durchsetzung des Anschlusszwangs gemäß § 40 Abs. 2 BauO Bln	51 - 511

### Baustatik

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	<i>Hinweis:</i> <i>Die Tarifstellen 3000 bis 3014 des Abschnittes Baustatik sind einschließlich der Vorbemerkungen seit dem 13. April 2006 aufgrund § 45 Bautechnische Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324) außer Kraft getreten.</i>	
3030	Anerkennung als Prüflingenieur für Baustatik	
	a) für eine Fachrichtung	1.479
	b) für jede weitere Fachrichtung	883
	Gebührenfrei: Ablehnung der Anerkennung wegen mangelnden Bedarfs	

**Stadtplanung**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
4000	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen (z.B. über Art und Maß der Nutzung, Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorhaben auf einem Grundstück) aus dem Bereich der Stadtplanung, soweit nicht durch andere Tarifstellen erfasst	
	a) in beplanten Bereichen nach § 30 BauGB	25
	b) in unbeplanten Bereichen nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht Tarifstelle 2053 c gilt	66
4001	Sonstige schriftliche Auskünfte, die mit einem besonderen Arbeitsaufwand (z. B. Beteiligung weiterer Dienststellen) verbunden sind	
	a) in beplanten Bereichen nach § 30 BauGB	35
	b) in unbeplanten Bereichen nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht Tarifstelle 2053 c gilt	76

**Teilungsgenehmigungen und gesetzliche Vorkaufsrechte**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
5000	Teilungsgenehmigung	
	a) Grundstücksgröße bis 1000 m <sup>2</sup> einschließlich	
	1. unbebautes Trennstück	153
	2. bebautes Trennstück	306
	b) Grundstücksgröße größer als 1000 m <sup>2</sup> bis 3000 m <sup>2</sup> einschließlich	
	1. unbebautes Trennstück	230
	2. bebautes Trennstück	460
	c) Grundstücksgröße größer als 3000 m <sup>2</sup>	
	1. unbebautes Trennstück	306
	2. bebautes Trennstück	613
5001	Negativzeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB	51
5010	Auskünfte über das Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	25
5011	Negativzeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	51

**Schornsteinfegerwesen**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
6000	Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 SchfG	51
6001	Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	51
6002	Wiedereintragung auf Antrag nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	51
6003	Streichung in der Bewerberliste nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	51
6004	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG	511

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
6005	Bestellung im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 SchfG in Verbindung mit § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	255
6006	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	127
6007	Bestellung eines Stellvertreters auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG	51
6008	Bestellung eines Stellvertreters, falls der Bezirksschornsteinfegermeister bei längerer Abwesenheit keine Vertreterin oder keinen Vertreter bestellt, nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	51
6009	Bestellung eines Stellvertreters nach dem Tod des Bezirksschornsteinfegermeisters im Falle der Nutzung durch Hinterbliebene nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in Verbindung mit § 21 SchfG	51
6010	Aufhebung der Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG	383
6011	Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG	383
6012	Warnungsgeld nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	127
6013	Untersagung der Berufsausübung nach § 28 Satz 1 SchfG	51
6014	Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG	51
6015	Überprüfung des Kehrbezirks nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfG, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden	127
6016	Zulassung von der Ausnahme nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen für die Berücksichtigung von Bezirksschornsteinfegermeistern, die in das besondere Verzeichnis aufgenommen sind	51
6017	Kehrbuchvorlage und -überprüfung nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SchfG und § 18 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister durch sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen im Kehrbuch festgestellt werden	
	je angefangene halbe Stunde	20
6018	Zusätzlicher Arbeitsaufwand bei der Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung nach § 23 Abs. 2 SchfG, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister durch sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen der von ihm vorgelegten Unterlagen festgestellt werden	
	a) Für die erste Wiederholungsüberprüfung	60
	b) Für die zweite Wiederholungsüberprüfung	120
	c) Für jede weitere Wiederholungsüberprüfung	150